

Amtsgericht Westerburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 12 K 50/24

Westerburg, 17.11.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------|-----------|-------------------|---|
| Dienstag, 10.03.2026 | 09:30 Uhr | 127, Sitzungssaal | Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Langenbach [bei Bad Marienberg]

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|---|--------------------|---|----------------|---------------------|
| Langenbach [bei Bad Marienberg], Gemeinde 56470 Bad Marienberg OT Langenbach | Flur 19 Nr. 5/1 | Gebäude- und Freifläche Hachenburger Straße 7a | 628 | 1271 BV Nr. 1 |

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus. Eine Innenbesichtigung des Objekts war nicht möglich.

Bei einem Eigentumserwerb im Wege der Zwangsversteigerung bestehen keine Gewährleistungsansprüche und das Gericht haftet nicht für Sach- oder Rechtsmängel am Objekt.

Verkehrswert:

287.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Komor
Rechtspflegerin

Begläubigt:

(Klaas), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig